SATZUNG DER GEMEINDE
LANGBALLIG
(KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG)
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 " OBERSTRASSE "

FÜR DAS GEBIET "OBERSTRASSE" VON DER "LANGBALLIGAUER STRASSE" (K97) BIS EINSCHL. DEN GRUNDSTÜCKEN 30 UND 35, "UHLEHAU" VON DER "OBERSTRASSE" BIS EINSCHL. DEM GRUNDSTÜCK 8, "ZUR AU" VON DER "OBERSTRASSE" BIS EINSCHL. DEN GRUNDSTÜCKEN 10 UND 17 UND FÜR DEN BEREICH NORDWESTLICH "ZUR AU" BIS ZUR "LANGBALLIGAUER STRASSE" (K97) WESTLICH DER BEBAUUNG.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL. - H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.12.1992 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 " OBERSTRASSE ", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT BAUNVO 1990

PLANZEICHNUNG (TEIL A) M. 1:1000

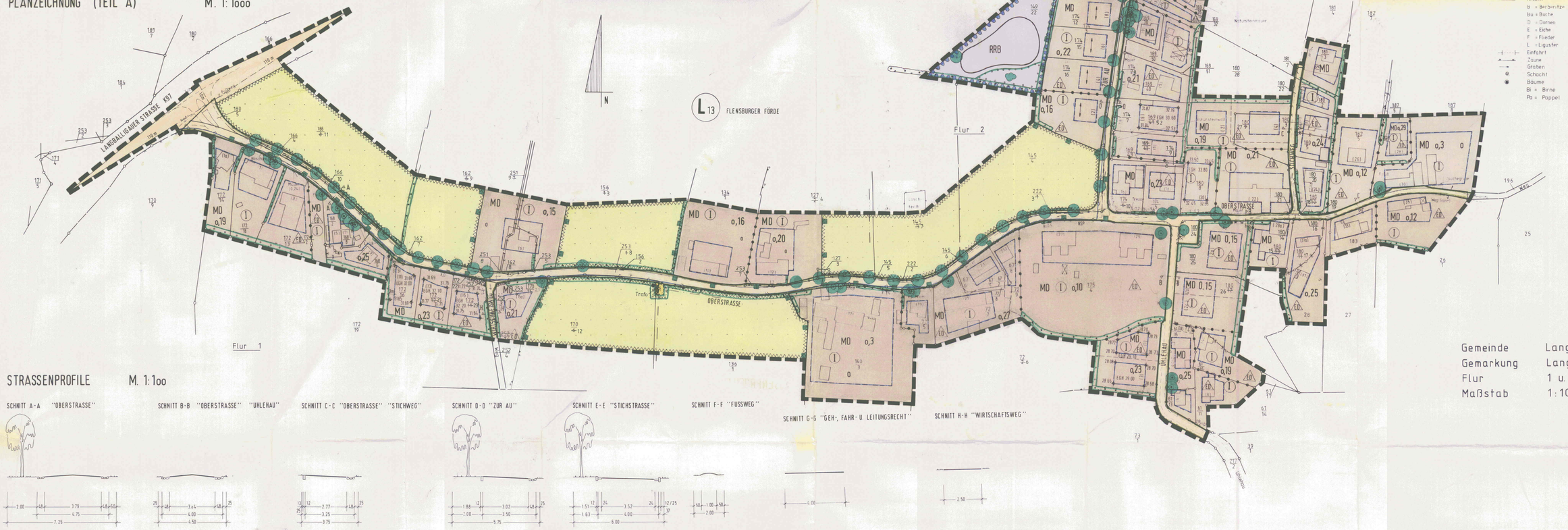

STRASSENPROFILE M. 1:100

SCHNITT A-A "OBERSTRASSE"

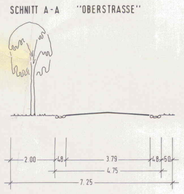

SCHNITT B-B "OBERSTRASSE" "UHLEHAU"

SCHNITT C-C "OBERSTRASSE" "STICHWEG"

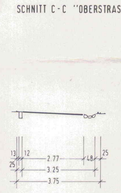

SCHNITT D-D "ZUR AU"

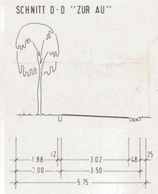

SCHNITT E-E "STICHSTRASSE"

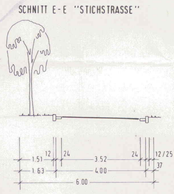

SCHNITT F-F "FUSSWEG"

SCHNITT G-G "GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT"

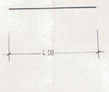

SCHNITT H-H "WIRTSCHAFTSWEG"

LEGENDE

- U Gittermast mit Umformer
- Betonmast
- Holzmast
- Bäume
  - A = Ahorn
  - Ap = Apfel
  - B = Birke
  - Bu = Buche
  - BF = Blaufichte
  - F = Fichte
  - Es = Esche
  - F = Fichte
  - I = Ilex
  - K = Kastanie
  - Ki = Kirsche
  - L = Linde
  - O = Obstbaum
  - P = Pflaume
  - S = Schwarzkiefer
  - U = Ulme
  - W = Wacholder
  - We = Weide
- Wall
- bewachsener Wall
- Hecken
  - B = Berberitze
  - bu = Buche
  - D = Dornen
  - E = Eiche
  - F = Flieder
  - L = Liguster
- Einfahrt
- Zäune
- Gräben
- Schacht
- Bäume
  - Bi = Birne
  - Pa = Pappel

Gemeinde	Langballig
Gemarkung	Langballig
Flur	1 u. 2
Maßstab	1:1000

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.08.1987 UND 26.04.1988.

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGS - BLATT AM 13.08.1987 ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 05.08.1988 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 30.01.1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 05.12.1989 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.03.1991 BIS ZUM 19.04.1991 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MO - DO 8[00] - 12[00] UHR, DI 14[00] - 18[00] UHR UND DO 14[00] - 18[00] UHR UND NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.03.1991 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 13.06.1991 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGS - BLATT AM 13.08.1987 ERFOLGT.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 05.08.1988 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 30.01.1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 05.12.1989 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.03.1991 BIS ZUM 19.04.1991 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MO - DO 8[00] - 12[00] UHR, DI 14[00] - 18[00] UHR UND DO 14[00] - 18[00] UHR UND NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 08.03.1991 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.12.1992 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 14.12.1992 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.12.1992 GEBILLIGT.

LANGBALLIG, DEN 22.7.1993

D. Carstens
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17.6.1993 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

SCHLESWIG, DEN 20.7.1993

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Asmus Paulsen Rudolfstraße 24 24837 Schleswig

ÖbVI

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 22.7.93 DEM LANDRAT DES KREISES SCHLESWIG - FLENSBURG ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 5.10.93 AZ.: 64 ERKLÄRT, DASS - ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

LANGBALLIG, DEN 12.10.93

GEMEINDE LANGBALLIG KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

stellv. BÜRGERMEISTER
Christian Schumann

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

LANGBALLIG, DEN 12.10.93

GEMEINDE LANGBALLIG KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

Christian Schumann
stellv. BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 29.09.93 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 22.10.93 IN KRAFT GETRETEN.

LANGBALLIG, DEN 22.10.93

GEMEINDE LANGBALLIG KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG

Christian Schumann
stellv. BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
MD	DORFGEBIETE	§ 5 BAUNVO
0,16	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z. B. 0,16	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
(1)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND, Z. B. 1	- - - -
EGH 31.80	HÖHE BAULICHER ANLAGEN - ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE Ü. NN	§ 9 ABS. 2 BAUGB
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
O (E/D)	OFFENE BAUWEISE OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	- - - -
	BAUGRENZE	- - - -
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	- - - -
FA	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, FUSSGÄNGERBEREICH	- - - -
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, TRAFOSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB
ELT	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG, UNTERIRDISCH, NIEDERSPANNUNGSLEITUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB
RRB	WASSERFLÄCHEN, REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB
	FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	- - - -
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 18a BAUGB
	ANPFLANZGEBOT, KNICK	§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB
	ANPFLANZGEBOT, EINZELBÄUME	- - - -
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	- - - -
	ERHALTUNGSGEBOT, KNICK	§ 9 ABS. 1 NR. 25b BAUGB
	ERHALTUNGSGEBOT, EINZELBÄUME	- - - -
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, BÖSCHUNGSBEWUCHS	- - - -
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB
L	UMGRENZUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES	§ 9 ABS. 6 BAUGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BAUGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG FORTFALLENDER KNICK
- IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
- 31/1 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- (23) HAUSNUMMER
- SICHTDREIECK
- 30.55 BESTEHENDE GELÄNDEHÖHE ÜBER NN

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- K KULTURDENKMAL

TEXT (TEIL B)

SICHTDREIECK

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND BAULICHE ANLAGEN GEM. § 12 UND § 14 BAUNVO UNZULÄSSIG. DIE BEPFLANZUNG DIESER FLÄCHEN DARF EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

ERHALTUNGSGEBOT

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN IST DER VORHANDENE HANGBEWUCHS AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN WÄHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND WÄHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

KNICKSCHUTZ

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND WÄHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND ZU ERHALTEN.

GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 12 ABS. 6 BAUNVO) MIT IHREN ZUFAHRTEN SOWIE NEBENANLAGEN (§ 14 ABS. 1 BAUNVO) SIND IN EINEM ABSTAND VON 3,00 m VOM FUSS DER FESTGESETZTEN KNICKS NICHT ZULÄSSIG.

ANPFLANZGEBOT

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE ANPFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN.

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND KNICKS ANZULEGEN UND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGELEGTEN STELLEN SIND HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST EIN HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

DER ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUGRENZE GEPFLANZT WERDEN MUSS.

WINDKRAFTANLAGEN

WINDKRAFTANLAGEN SIND GEM. § 14 ABS. 1 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

ANTENNENANLAGEN

GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE ANTENNENANLAGEN SIND GEM. § 14 ABS. 1 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

NUTZUNG DES DORFGEBIETES

NACH § 1 ABS. 5 BAUNVO WIRD EINE NUTZUNG NACH § 5 ABS. 2 NR. 9 (TANKSTELLEN) AUSGESCHLOSSEN.

GARAGEN UND NEBENANLAGEN

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN " ZUR AU " 2, 4, 6 UND 8 UND " STICHSTRASSE " 2 - 4, 6 UND 8 SIND GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 12 ABS. 6 BAUNVO UND § 14 ABS. 1 BAUNVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 82 LBO

1. ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE

1.1 ES IST NUR EINE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE VON 0,30 m BIS 0,70 m ÜBER DER MITTLEREN GRADIENTENHÖHE DES ZUM GEBÄUDE GEHÖRENDEN STRASSENABSCHNITTES ODER DES GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTES ZULÄSSIG.

1.2 AUF DEN GRUNDSTÜCKEN " OBERSTRASSE " NR. 11, 13, 15 UND 20 , " ZUR AU NR. 3 UND 10 a, " STICHSTRASSE " NR. 2, 3, 4, 6 UND 8, "UHLEHAU" NR. 1 UND 3 IST ABWEICHEND VON ZIFFER 1.1 NUR EINE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE VON + 0,30 m BIS - 0,30 m ZUR FESTGESETZTEN ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZULÄSSIG.

1.3 AUF DEN GRUNDSTÜCKEN " OBERSTRASSE " 1, 3, 5 , 7, 9, 17, 19, 23, 25, 31 UND 31 a , " ZUR AU " NR. 1, 5, 7, 9, 11, 13, 15 UND 17 IST ABWEICHEND VON ZIFFER 1.1 UND 1.2 NUR EINE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE VON + 0,30 m BIS - 0,30 m ÜBER DER MITTLEREN ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE DES / DER GEBÄUDE / S AUF DEM GRUNDSTÜCK ZULÄSSIG.

1.4 DIE ZIFFERN 1 . 1 BIS 1. 3 GELTEN NICHT FÜR GARAGEN, NEBENANLAGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE WIRTSCHAFTS - GEBÄUDE.

2. AUSSENWÄNDE

2.1 ES IST NUR ROTES UND WEISSES MAUERWERK, HOLZ UND GLAS ZULÄSSIG.

2.2 DAS MAUERWERK MUSS MIN. 50 % DER GESAMTAUSSENWANDFLÄCHE BETRAGEN.

2.3 DIE ZIFFERN 2. 1 UND 2.2 GELTEN NICHT FÜR FREISTEHENDE GARAGEN, NEBENANLAGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE.

3. DÄCHER

3.1 DIE HAUPTDÄCHER SIND NUR ALS SATTEL-, WALM- UND KRÜPPELWALMDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 38 ° BIS 60 ° ZULÄSSIG.

3.2 NEBENDÄCHER SIND NUR BIS ZU 20 % DER GRUNDFLÄCHE DES GEBÄUDES MIT ANDEREN DACHFORMEN UND -NEIGUNGEN ZULÄSSIG.

3.3 DREMPEL SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m ÜBER DER DACHGESCHOSSFUSSBODENHÖHE, GEMESSEN VON SCHNITT - PUNKT DER AUSSENWANDFLÄCHEN MIT DER DACHHAUT ZULÄSSIG.

3.4 ES IST NUR EINE FIRSTHÖHE VON 8,00 m BIS 10,00 m ÜBER DER ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZULÄSSIG.

3.5 DIE ZIFFERN 3. 1 BIS 3.4 GELTEN NICHT FÜR FREISTEHENDE GARAGEN, NEBENANLAGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE.

3.6 ES IST NUR EINE DACHEINDECKUNG MIT ROTEN DACHPFANNEN, REET UND GLAS ZULÄSSIG.

3.7 DIE ZIFFER 3. 6 GILT NICHT FÜR DACHFLÄCHEN VON 0° BIS 5° NEIGUNG.

3.8 ANLAGEN DER SOLARTECHNIK SIND IN DEN ZIFFERN 2 UND 3 ZULÄSSIG.

4. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN

4.1 EINFRIEDIGUNGEN SIND NUR AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND AN DEN GRUNDSTÜCKEN MIT STANDORTGERECHTEN, LEBENDEN HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ZULÄSSIG.

4.2 DIE ZIFFER 4. 1 GILT NICHT FÜR DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN, DIE HINTER DER STRASSENFRONT DES GEBÄUDES LIEGEN.

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 10.000

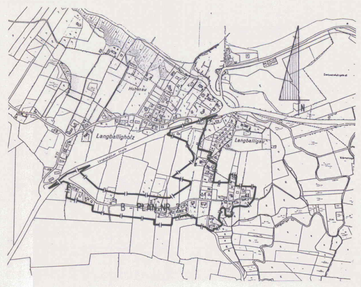

BEARBEITET:

ingenieurgesellschaft nord ign
Hollmoorweg 1 · 2380 Schwabstedt · 0 46 21 / 1 40 21

SCHLESWIG, DEN 13.10.1988 / 27.01.1989 / 28.11.1989 / 06.03.1990 / 13.12.1991 / 13.10.1992 / 14.12.1992

SATZUNG DER GEMEINDE
LANGBALLIG
(KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG)
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7
FÜR DAS GEBIET " OBERSTRASSE "